



**Neufassung der Richtlinie des
Landkreises Vorpommern-Greifswald
zur Ausgestaltung der Vollzeitpflege
gemäß § 33 i. V. m. § 39 SGB VIII**

1. Geltungsbereich

Diese Richtlinie regelt die Finanzierung im Rahmen der Vollzeitpflege im Landkreis Vorpommern-Greifswald.

Durch die Richtlinie soll geregelt werden:

- der notwendige Unterhalt von Kindern und Jugendlichen oder jungen Erwachsenen sowie die Kosten der Erziehung im Rahmen der Hilfen
- gem. § 27 i. V. m. § 33 SGB VIII und § 41 SGB VIII in Ausgestaltung der Vollzeitpflege;
- die Gewährung weiterer notwendiger, zusätzlicher Leistungen gem. § 39 Abs. 3 SGB VIII;
- die Aufwendungen für Beiträge zu einer Unfallversicherung sowie die Erstattung für Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung für die Pflegepersonen gem. § 39 Abs. 4 Satz 2 SGB VIII.

2. Definition Pflegekind

Pflegekinder im Sinne der Richtlinie sind alle Kinder, Jugendliche und junge Volljährige, welche gem. § 27 i. V. m. § 33 SGB VIII oder § 41 SGB VIII Hilfe in Form von Unterbringung in einer Vollzeitpflegestelle im Zuständigkeitsbereich des Landkreises Vorpommern-Greifswald zusteht.

3. Definition Pflegeperson/ Bereitschaftspflegepersonen

3.1. Pflegepersonen

Pflegepersonen sind Personen, die ein Prüfverfahren als geeignete Pflegeperson erfolgreich absolviert haben.

Zur Anerkennung als Pflegeperson sind entsprechend der Fachstandards personelle und räumliche Voraussetzungen zu erfüllen und Unterlagen einzureichen.

Die Grundlagen für die Prüfung sind:

- Geeigneten Wohnraum vorhalten;
- Ausfüllen eines Fragebogens;
- Ausführlicher Lebenslauf;
- Lichtbild;
- Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses;
- Vorlage einer Gesundheitsbescheinigung vom Hausarzt;
- Gehaltsbescheinigungen, ggf. Schufa-Auskunft;
- Bekenntnis zur Demokratischen Grundordnung usw.

3.2. Bereitschaftspflegepersonen

Bereitschaftspflegepersonen sind geprüfte Pflegepersonen, die eine Vereinbarung zu Bereitschaftspflegestellen mit dem Landkreis Vorpommern-Greifswald abgeschlossen haben.

4. Rechtliche Grundlagen/Anspruchsberechtigungen

Anspruchsberechtigte auf Hilfen zur Erziehung gemäß § 27 SGB VIII sind Personensorgeberechtigte oder junge Volljährige nach § 41 SGB VIII oder Kinder und Jugendliche nach § 35 a SGB VIII.

Den Bescheid über die Bewilligung der Leistung erhält/erhalten der/die Antragsberechtigte/ en.

Die Pflegepersonen erhalten eine schriftliche Mitteilung über die Höhe der gewährten Leistung. Durch die Pflegeperson kann die Überprüfung von Bedarfen (laufende Nebenleistungen) angezeigt werden.

Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII ist gekennzeichnet durch eine zeitlich begrenzte oder auf Dauer angelegte Unterbringung, Betreuung und Erziehung eines Kindes, Jugendlichen oder jungen Volljährigen über Tag und Nacht außerhalb der Herkunftsfamilie bei geeigneten Pflegepersonen.

Die Bedürfnisse des Kindes, Jugendlichen oder jungen Volljährigen sind dabei der Maßstab sozialpädagogischer Entscheidungen.

Grundvoraussetzung für ein Pflegeverhältnis ist die Zusammenarbeit aller am Hilfeprozess Beteiligten auf der Grundlage der Hilfeplanung nach § 36 SGB VIII.

5. Formen der Vollzeitpflege

5.1. Zeitlich befristete Vollzeitpflege

Die Pflegefamilie übernimmt für einen befristeten Zeitraum (kurzzeitig bis möglicherweise auch länger andauernd) die Betreuung und die Erziehung des Kindes, Jugendlichen oder jungen Volljährigen, dessen Eltern aus unterschiedlichen Gründen dazu nicht in der Lage sind und Hilfe zur Erziehung in Anspruch nehmen. Die Herkunftsfamilie ist an den Erziehungsprozessen zu beteiligen. Ziel ist es, die Erziehungsbedingungen in der Herkunftsfamilie zu verbessern und dem Pflegekind eine Rückkehr in den elterlichen Haushalt zu ermöglichen.

Die Identifikation und der Status des Kindes, Jugendlichen, jungen Volljährigen sollten von seinen Beziehungen zum Herkunftssystem nicht abgelöst werden.

Ist eine Rückkehr des Kindes oder Jugendlichen in die Herkunftsfamilie im vorgesehenen Zeitraum nicht möglich, soll das Pflegeverhältnis in ein Dauerpflegeverhältnis übergehen bzw. eine andere Lebensperspektive erarbeitet werden. Dabei ist dem Bedürfnis des Kindes nach verlässlichen Bedingungen unter Berücksichtigung des kindlichen Zeitbegriffs Rechnung zu tragen. Die maximale Dauer einer Kurzzeitpflege beträgt bis zu 6 Monate.

5.2 Dauervollzeitpflege

Dauervollzeitpflegestellen sind vereinbarte Pflegeverhältnisse, in denen Kinder, Jugendliche und junge Volljährige, entsprechend ihrer Situation, längerfristig fremd betreut werden müssen. Die Hilfe ist auf Dauer angelegt und soll den Kindern ein stabiles Lebensumfeld ermöglichen.

5.3. Bereitschaftspflege

Bereitschaftspflegestellen leisten in der Regel Unterbringung nach §§ 8a, 42 SGB VIII (Schutzauftrag zum Kindeswohl, Inobhutnahme).

Dabei handelt es sich nicht um Hilfe zur Erziehung nach § 27 i. V. m. § 33 SGB VIII und § 41 SGB VIII, sondern um eine Aufgabe gemäß § 2 Abs. 3 SGB VIII.

6. Leistung der Vollzeitpflege

6. 1. Grundleistungen

Wird Hilfe nach § 27 i. V. m. § 33, 41 SGB VIII gewährt, so ist auch der notwendige Unterhalt gemäß § 39 SGB VIII des Kindes oder Jugendlichen und jungen Volljährigen, außerhalb des Elternhauses, sowie die Kosten zur Erziehung sicherzustellen.

Der gesamte regelmäßig wiederkehrende Bedarf soll durch laufende Leistungen gedeckt werden.

Dem altersbedingten unterschiedlichen Unterhaltsbedarf wird durch die Staffelung der Beträge nach Altersgruppen gem. § 39 Abs. 2 SGB VIII mit der monatlichen Pflegepauschale Rechnung getragen.

6.2. Leistungen nach dem besonderen individuellen Bedarf

Besonderheiten des Einzelfalls können abweichende Leistungen begründen. Geht der erzieherische Bedarf im Einzelfall über den in einer Vollzeitpflege gewährten Pauschalbetrag hinaus, so können weitergehende Hilfen zu gewährt werden.

Der Pflegeperson, die einen jungen Menschen mit besonderem pädagogischen Bedarf betreut, ist der erhöhte Aufwand angemessen abzugelten (siehe Punkt 7.2.). Der erzieherische Bedarf und die Kosten der Erziehung bedürfen einer qualifizierten Entscheidung gemäß §§ 36, 37 SGB VIII.

7. Bemessung des Pflegegeldes

Gemäß § 39 Abs. 1 SGB VIII ist der notwendige Unterhalt des jungen Menschen außerhalb des Elternhauses sicherzustellen.

Der notwendige Lebensunterhalt wird mit einem monatlichen Pauschalbetrag abgegolten, welcher gem. § 39 Abs. 1 Satz 2 SGB VIII die Kosten für den Sachaufwand sowie für die Pflege und Erziehung umfasst.

Die Höhe der Pauschalbeträge orientiert sich an den Empfehlungen des Deutschen Vereins vom 01.01.2019.

Folgende Pauschalbeträge sind anzuwenden:

Altersstufen	laufende Leistungen in Euro		Gesamtbetrag ab dem Jahr 2020
	Sachkosten	Kosten der Erziehung	
bis zum vollendeten 6. Lebensjahr	504,00	220,50	724,50
ab dem vollendeten 6. Lebensjahr bis zum vollendeten 12. Lebensjahr	579,60	220,50	800,10
ab dem vollendeten 12. Lebensjahr bis zum vollendeten 18. Lebensjahr	638,10	220,50	858,60

Durch den pauschalen Sachaufwand werden folgende Bedarfe des Pflegekindes abgedeckt:

Ernährung, Bekleidung, Schuhwerk, Körper- und Gesundheitspflege, Hausrat, Kranken- und Unfallversicherung (bei Bedarf), Schulbedarf, Kosten für Verbrauchsmaterial im Rahmen des Schulgesetzes, Fahraufwand des täglichen Lebens, Unterhaltung, Spielzeug, Sport- und Freizeit, Internet- und Handykosten und Taschengeld (Orientierung bietet die Taschengeldrichtlinie des Landkreises Vorpommern-Greifswald).

Mit dem Betrag der Kosten für die Erziehung sind der zeitliche Einsatz, das pädagogische Engagement und die erzieherische Leistung der Pflegepersonen abgegolten.

Bei Altersstufenwechsel besteht Anspruch auf das höhere Pflegegeld ab dem 1. des Monats, in dem die jeweilige Altersstufe erreicht wird.

Bei den materiellen Aufwendungen beträgt der Anteil für die kindbezogenen Kosten für Miete und Heizung für alle Altersgruppen 106,86 €.

Eine weitere Aufschlüsselung der Kosten für den Sachaufwand erfolgt nicht.

Gemäß § 39 Abs. 6 SGB VIII ist das Kindergeld in Abzug zu bringen.

7.1. Zahlung des Pflegegeldes

Pflegegeld ist monatlich im Voraus zu zahlen. Der Anspruch besteht ab dem Tag, an dem das Pflegekind im Haushalt der Pflegeperson aufgenommen wird und ein Bescheid über die Bewilligung der Hilfe zur Erziehung/Leistung für junge Volljährige gemäß § 27 i. V. m. §§ 33/41 SGB VIII ergangen ist.

Beginnt das Pflegeverhältnis im Laufe eines Monats, so ist ab dem Aufnahmetag der monatliche Pauschalbetrag tag genau zu zahlen.

Lebt ein Kind/Jugendlicher bereits längere Zeit ohne Mitwirkung des Jugendamtes in dem Haushalt, besteht ein Anspruch auf Pflegegeld erst ab dem Datum der Antragstellung.

Die Zahlung der Pauschalbeträge endet am Folgetag der Beendigung der Hilfe. Überzahltes Pflegegeld ist zurückzuzahlen.

Die Beträge sind ebenfalls tag genau zurückzufordern, wenn bereits am Monatsanfang feststeht, dass das Kind die Pflegefamilie mitten im Monat verlässt. Bei Übergang einer Hilfe nach § 33 SGB VIII in eine Adoptionspflege ist die Hilfe grundsätzlich zum Ende des Monats einzustellen.

7.2. Erhöhter erzieherischer Bedarf

Stellen Pflegekinder an die Pflegeeltern erhöhte Anforderungen im erzieherischen Bereich, kann der Anteil der Förderung erhöht werden. Die Überprüfung erfolgt auf Anregung des zuständigen Sozialarbeiters des Pflegekinderdienstes, der Sorgeberechtigten oder der Pflegeperson.

Die Festlegung des erhöhten erzieherischen Bedarfes setzt eine qualifizierte Entscheidung gemäß §§ 36, 37 SGB VIII voraus (das Verfahren zur Prüfung der Gewährung von erhöhten erzieherischen Bedarfen ist gesondert geregelt).

Pflegefamilien mit Kindern die einen erhöhten erzieherischen Bedarf haben, erhalten grundsätzlich die gleichen Sachkosten wie jede andere Pflegefamilie.

Die Höhe der Kosten der Erziehung ist entsprechend des Schwierigkeitsgrades der erzieherischen Aufgaben unter Anwendung des Verfahrens zur Prüfung der Gewährung von erhöhten erzieherischen Bedarfen zu staffeln.

Die Bewertung der Darstellung der erzieherischen Bedarfe wird in drei Stufen vorgenommen.

Die Stufe 1 entspricht dem 2-fachen, die Stufe 2 dem 3-fachen und die Stufe 3 dem 4-fachen Satz der Kosten der Erziehung, der in der Richtlinie unter Punkt 7 festgelegten Beträge.

Alter	Kosten der Erziehung allgemein in €	Betrag Stufe I in € 2- fach	Betrag Stufe II in € 3- fach	Betrag Stufe III in € 4- fach
bis zum vollendeten 6. Lebensjahr	220,50	441,00	661,50	882,00
Ab dem vollendeten 6 Lebensjahr- zum vollendeten 12 Lebensjahr	220,50	441,00	661,50	882,00
ab dem vollendeten 12. Lebensjahr- zum vollendeten 18 Lebensjahr und ab dem 18. Lebensjahr	220,50	441,00	661,50	882,00

Stand 01.01.2020

7.3. Finanzierung der Leistungen für junge Volljährige gemäß § 41 i. V. m. § 33 SGB VIII

In der Regel ist mit Vollendung des 18. Lebensjahres die Vollzeitpflege beendet. Eine Finanzierung über das 18. Lebensjahr hinaus erfolgt analog der dritten Altersstufe, sofern ein weiterer Hilfebedarf besteht. Die Regelung erfolgt über das Hilfeplanverfahren gem. § 36 SGB VIII.

7.4. Barbetrag

Bei der Vollzeitpflege ist der Barbetrag zur persönlichen Verfügung in den Pauschalbeträgen (Sachkosten) enthalten.

7.5. Zusätzliche Leistungen

Gemäß § 39 Abs. 3 SGB VIII können Beihilfen und Zuschüsse für die Pflegestelle und für besondere und wichtige Anlässe des jungen Menschen gewährt werden. Die Entscheidungen orientieren sich am Einzelfall.

7.6. Krankenhilfe

Krankenhilfe ist entsprechend § 40 SGB VIII zu gewähren. Für den Umfang der Hilfe gelten die §§ 47 bis 52 des SGB XII entsprechend. Zusätzliche Leistungen sind vor Beginn der Maßnahme in schriftlicher Form anzuzeigen.

8. Anspruch auf Beratung

Pflegepersonen haben gem. § 37 Abs. 2 SGB VIII einen Anspruch auf Beratung und Unterstützung vor der Aufnahme des Kindes oder des Jugendlichen und jungen Volljährigen und während der Dauer der Pflege.

Die Herkunftsfamilien erhalten Beratung und Unterstützung gem. § 37 Abs. 1 SGB VIII. Kinder und Jugendliche haben ebenfalls einen eigenen Anspruch auf Beratung.

9. Alterssicherung und Unfallversicherung

9.1. Alterssicherung

Als angemessene Alterssicherung gilt eine freiwillige Versicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung oder private Altersvorsorgeverträge, für die zwischen dem Versicherungsnehmer und dem Versicherer ein Verwertungsausschluss nach § 168 Abs. 3 des Versicherungsvertragsgesetzes vereinbart worden ist. Die Erstattung der Aufwendungen für eine Alterssicherung erfolgt in Höhe des nachgewiesenen Beitrages zur Hälfte, max. 42,53 €/Monat und nur für die Dauer des Pflegeverhältnisses.

Der Anspruch besteht unabhängig von der Anzahl der betreuten Pflegekinder nur einmal pro Pflegeperson. Auch bei einem Pflegeverhältnis mit zwei Pflegepersonen besteht der Anspruch nur für eine Pflegeperson.

Die Erstattung erfolgt auf Antrag der Pflegeperson ab dem Tag der Antragstellung (Eingang in der Behörde), wenn der Nachweis einer bestehenden, privaten Altersvorsorge erbracht wird. Der Anspruch endet tag genau, an dem das Pflegeverhältnis endet.

9.2. Unfallversicherung

Die Erstattung der Aufwendungen für eine Unfallversicherung der Pflegeperson erfolgt max. in Höhe von 13,35 €/Monat (160,23 €/Jahr) für die Dauer des Pflegeverhältnisses.

Der Anspruch besteht bei zwei Pflegepersonen für eine Pflegeperson unabhängig von der Zahl der betreuten Kinder.

Die Erstattung erfolgt auf Antrag der Pflegeperson ab dem Tag der Antragstellung (Eingang in der Behörde), wenn der Nachweis einer bestehenden Unfallversicherung erbracht wird.

Der Anspruch endet tag genau wenn das Pflegeverhältnis endet.
Bei Belegung der Pflegeeltern durch mehrere öffentliche Träger der Jugendhilfe erfolgt die Teilung der Erstattung der Aufwendungen für die Unfallversicherung, da der Anspruch nur einmal besteht.

10. Bereitschaftspflege

Die Bereitschaftspflegepersonen erhalten pro vorgehaltenen Platz:

- 75 €/Monat (max. 225 €/Monat bei 3 Plätzen) sogenanntes Bettenfreihaltgeld
- bei Belegung, die Tagessätze errechnet aus: den materiellen Aufwendungen und Kosten der Erziehung aus dem erhöhten Bedarf, der Stufe III (damit abgegolten sind: Grundausrüstung Bekleidung bei Aufnahme, Ersatzbeschaffung für Ausstattung und Bekleidung, besondere Ernährung, erhöhte Pflege, Erstattung der Fahrkosten etc.).

Der Allgemeine Haftpflichtdeckungsschutz für Pflegepersonen und Pflegekinder (in Vollzeit nach § 33) wird derzeit für Pflegekinder über den Kommunalen Schadenausgleich für Schadenfälle im Außenverhältnis abgesichert. Es gelten die Allgemeinen Verrechnungsgrundsätze für Haftpflichtschäden. Schäden im Innenverhältnis – gegenseitige Ansprüche zwischen Pflegepersonen und Pflegekindern – werden über die Ostdeutsche Kommunalversicherung reguliert. Von den Allgemeinen Verrechnungsgrundsätzen ist nicht das Haftpflichtrisiko aus dem Gebrauch von Kraftfahrzeugen und Kraftfahrzeuganhängern gedeckt.

Einen pauschalen Unfaldeckungschutz gibt es nicht.

Die Kosten für die Versicherungen trägt insgesamt das Jugendamt.

11. Einmalige Beihilfen

WJH = wirtschaftliche Jugendhilfe
PKD = Pflegekinderdienst
BuT = Bildungs- und Teilhabepaket
BBiG = Berufsbildungsgesetz

Nr.	Art der Leistung	Höhe	Hinweise zur Gewährung
1.	Erstausstattungsbeihilfe für Dauerpflegestellen Mobilier	Erstausstattungsbeihilfe einmalig max. 550,00 € pro Platz, der in der Pflegefamilie belegt wird.	Feststellung des Bedarfs (Mitteilung an die Wirtschaftliche Jugendhilfe (WJH) durch die/den fallführende/n Pflegekinderdienst (PKD)-Mitarbeiter/-in Entsprechende Nachweise (z.B. Rechnungen, Kontoauszüge o.ä.) sind von den Pflegeeltern bis max. 6 Wochen nach Anschaffung zu erbringen.

2.	Erstausstattungsbeihilfe Für geprüfte Pflegestellen/ Bereitschaftspflegestellen, vor der ersten Aufnahme eines Kindes – nach Absprache mit dem PKD	Erstausstattungsbeihilfe einmalig max. 550,00 €	Feststellung des Bedarfs (Mitteilung an die WJH) durch die/den fallführende/n PKD- Mitarbeiter/-in Entsprechende Nachweise (z. B. Rechnungen) sind von den Pflegeeltern bis max. 6 Wochen nach Anschaffung zu erbringen.
2.1.	Erstbekleidungszuschuss bei Erstaufnahme in das Pflegeverhältnis	Eine Erstattung bis zu 180,00 € pro Kind ist möglich, wenn das Kind nicht ausreichend Kleidung aus der Herkunftsfamilie mitbringt oder in der Pflegestelle bereits vorhanden ist. Beim Wechsel der Pflegestelle geht der nicht verbrauchte Anspruch mit. .	Feststellung des Bedarfs (Mitteilung an die WJH) durch die/den fallführende/n PKD- Mitarbeiter/-in Entsprechende Nachweise (z. B. Rechnungen) sind von den Pflegeeltern innerhalb von 6 Wochen zu erbringen.
2.2.	Bekleidungsergänzung	Keine Gewährung, sind über das Pflegegeld abgegolten	
3.	Krippenplatz, Kitaplatz, Tagespflege oder Hort	Übernahme des Elternbeitrages für einen Krippen- /Kindergarten- Kindertagespflege-Platz und einen Hortplatz	Antrag durch Pflegeperson, Pflegeperson veranlasst Prüfung der Anspruchsberechtigung. Gewährung ab Monat der Antragstellung. In voller Höhe. Aktuelle Nachweise müssen der WJH vorgelegt werden. -wird noch entsprechend der Weiterentwicklung des KiFöG geprüft-
4.	Wichtige persönliche Anlässe		,
4.1.	Taufe, Kommunion, Konfirmation, Firmung, Jugendweihe, Einschulung, Abschlussfeier	Max. 200,00 € je Feierlichkeit	Antrag durch Pflegeperson. Der Nachweis erfolgt anhand einer Rechnung/Quittung o.ä. und muss im Zusammenhang mit der Feierlichkeit stehen.
4.2.	Ausbildungsbeginn	Einmalig max. 150,00 € zur Anschaffung von Arbeitsbekleidung und Arbeitsmitteln bei	Antrag durch Pflegeperson. Entsprechende Nachweise (z. B.

		Ausbildungsbeginn bis maximal 4 Wochen nach Beginn der Ausbildung (falls gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 3 BBiG keine gesetzliche oder tarifliche Verpflichtung des Ausbildungsbetriebes besteht).	Rechnungen) sind von den Pflegeeltern zu erbringen. Nachweis, dass der Ausbildungsträger keine Kosten übernimmt, keine Doppelfinanzierung Reinigungskosten und Ersatzbeschaffung sind vom Auszubildenden selbst zu bestreiten.
5.	Außerschulische Förderung		
5.1.	Nachhilfeunterricht	Tatsächliche Höhe nach Prüfung, lt. Antrag an die WJH (befristet auf max. ein Jahr) vorrangig soll schulisch angebotener Förderunterricht in Anspruch genommen werden.	Antrag durch PKD Wird Nachhilfeunterricht für ein Pflegekind beantragt, muss die Notwendigkeit im Hilfeplan festgelegt und der WJH vorgelegt werden. Eine Bescheinigung der Schule über die Notwendigkeit der Nachhilfe ist entsprechend durch die Pflegeeltern einzureichen.
5.2.	Kosten für den Besuch von Musik, Kultur- oder Sporteinrichtungen	Im Pflegegeld enthalten	
6.	Klassenfahrt (oder bis zu 5 Wandertage , falls keine Klassenfahrt durchgeführt wird)	Tatsächliche Höhe, eine Fahrt pro Schuljahr	Antrag durch Pflegeperson. Entsprechende Nachweise (z. B. Rechnungen) sind von den Pflegeeltern zu erbringen.
7.	Urlaubs- und Ferienfahrten	Max. 150,00 € pro Kalenderjahr. Werden eintägige Reisen unternommen, können maximal 20,00 € pro Tag und Kind für Eintrittsgelder abgerechnet werden.	Ohne Antrag von Pflegeperson, aber jährlich Nachweis (z. B. Rechnungen) sind von den Pflegeeltern im laufenden Kalenderhaushaltsjahr zu erbringen. Bei Urlaubs- und Ferienreisen handelt es sich in der Regel um mehrtägige Reisen mit Übernachtung, auch Fahrkosten mit öffentlichen Verkehrsmitteln. Verpflegungskosten werden grundsätzlich nicht erstattet.

8.	Weihnachtsbeihilfe	50,00 € pro Jahr mit dem Pflegegeld für Dezember	Wird pauschal an alle Pflegekinder gewährt, die sich am 01.12. des Jahres in einer Dauerpflegestelle befinden. Diese Beihilfe wird ohne Antrag und Nachweis gewährt.
9.	Fahrkosten		
9.1.	Anbahnung Pflegeverhältnis Fahrkosten zwecks Umgangs- oder Besuchskontakte mit den leiblichen Eltern	Keine Erstattung von Fahrkosten	
9.2.	Umgangskontakte der leiblichen Eltern mit ihren Kindern während des Pflegeverhältnisses	Keine Erstattung der Fahrkosten der Eltern	Durch die leiblichen Eltern können diese Leistungen im Rahmen der § 20 SGB II und § 73 SGB XII nur bei den zuständigen Ämtern beantragt werden. Pflegeeltern sind nicht zu dieser Leistung verpflichtet.
9.3.	Fahrkosten zu Besuchskontakten (z. B. Besuche der Pflegeeltern bei Krankenhausaufenthalt oder Kuraufenthalt des Pflegekindes)	Keine Erstattung. Die Kosten der Erziehung werden in diesem Zeitraum voll gezahlt, die daraus resultierende Ersparnis soll für Besuchskontakte eingesetzt werden.	Aufwendungen sind pauschal mit der häuslichen Ersparnis der Pflegefamilie abgegolten
9.4.	Fahrkosten zu Hilfeplangesprächen für Pflegeeltern	Keine Erstattung	Aufwand ist Bestandteil des Erziehungsauftrages und mit den Kosten der Erziehung abgegolten
10.	Erwerb des Führerscheins einmalig	255,00 €	Antrag durch Pflegeperson. Die Erstattung des Betrages erfolgt erst nach Nachweis der Teilnahme
11.	Brillengestelle/Brillengläser	Bis 75,00 € pro Jahr für Brillengestelle für notwendige Neuanschaffung oder Reparatur, die Zuzahlungskosten für Brillengläser werden gemäß § 40 SGB VIII übernommen (besondere Regelung für hohe Dioptrien). Keine Sonnenbrillen usw.	Nach Vorlage der ärztlichen Verordnung sowie Nachweis der Mittelverwendung und des Krankenkassenanteils. Bei Verlust oder Beschädigung der Brille ist im Einzelfall zu entscheiden. Antrag vor Brillenbestellung.
12.	Teilnahmegebühren für externe Fortbildungen der Pflegepersonen	30,00 € jährlich	Kein Antrag. Die Pflegeperson reicht die Nachweise bei der WJH ein.

12. Fortschreibung der Richtlinie

Dynamisierung: Ab dem Jahr 2021 wird das Pflegegeld jährlich um 1,5 % erhöht.

13. Inkrafttreten

Die Richtlinie tritt am 01.01.2020 in Kraft.

Die bisherige Richtlinie zur Ausgestaltung der Vollzeitpflege des Landkreises Vorpommern-Greifswald aus dem Jahr 2013 tritt dann außer Kraft.

Greifswald



Michael Sack
Landrat